

# WEBINAR-REIHE NACHHALTIGKEIT IN DER UNTERNEHMENSPRAXIS

## Webinar 6

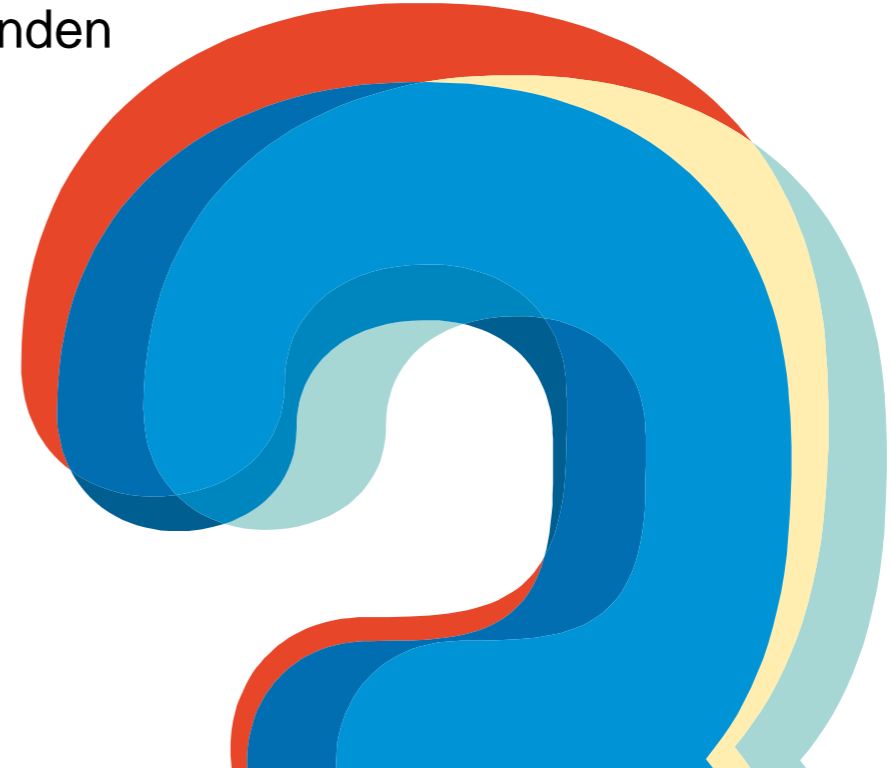
Recht und Nachhaltigkeit - Auswirkungen einer zunehmenden  
Verrechtlichung der CSR auf die Nachhaltigkeitsstrategie

**Dr. Tobias Brouwer**, Verband der Chemischen Industrie e.V.

**Maria Schaad**, Merck KGaA

**Berthold Welling**, Verband der Chemischen Industrie e.V.

Frankfurt, 23.01.2019





**Dr. Tobias Brouwer (RA)**

Leiter Bereich Recht und Steuern, VCI

brouwer@vci.de  
Tel: 069-2556-1435



**Maria Schaad**

Head of Group Corporate Responsibility – Performance & Reporting, Merck KGaA  
Maria.Schaad@merckgroup.com  
Tel.: 06151-72-2213



**Berthold Welling (RA)**

Geschäftsführer – Recht und Steuern, Nachhaltigkeit, VCI

welling@vci.de  
Tel: 030-200599-16

# HINWEISE ZUM ABLAUF DES WEBINARS



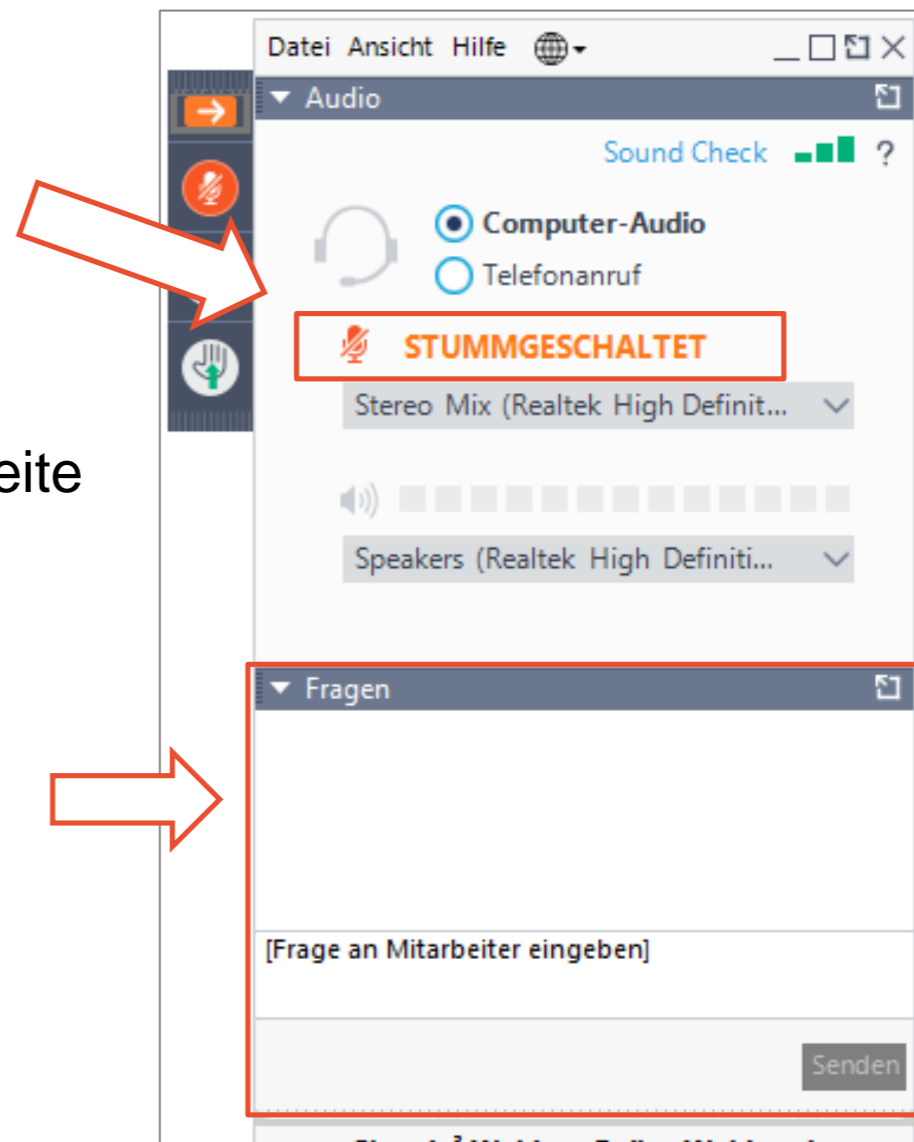
Alle Teilnehmer befinden sich im Zuhörermodus



Mitschnitt sowie Präsentation des Webinars stehen im Anschluss auf der Chemie<sup>3</sup>-Webseite zum Download bereit



Abschließende Frage & Antwort-Runde: Fragen können Sie während des gesamten Webinars in das Fragenfeld eingeben



# SDGs DER UN GELTEN FÜR STAATEN – UNTERNEHMEN LEISTEN BEITRAG

## Die 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung



SUSTAINABLE  
DEVELOPMENT **GOALS**

**1.** Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie integrieren

**2.** Wertentwicklung und Investitionen nachhaltig gestalten

**3.** Wirtschaftliche Stabilität stärken und globale Zusammenarbeit ausbauen

**4.** Mit Innovationen Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung leisten

**5.** Nachhaltigkeit in betrieblichen Prozessen umsetzen

**6.** Gute Arbeit sichern und Sozialpartnerschaft leben

**7.** Demografischen Wandel gestalten und Fachkräftebedarf sichern

**8.** Mensch, Umwelt und biologische Vielfalt schützen

**9.** Ressourceneffizienz und Klimaschutz fördern

**10.** Als guter Nachbar Engagement und Verantwortung zeigen

**11.** Transparenz herstellen und Integrität leben

**12.** Dialog pflegen und Beteiligungsmöglichkeiten fördern



## Inhalt

1. Einführung: Zum Verhältnis von Compliance zu CSR
2. Verrechtlichung der CSR  
– aktuelle Entwicklungen
3. Zwischenfazit
4. Folgen für die Unternehmens- und Nachhaltigkeitsstrategie
5. Fragen und Antworten
6. Ausblick

# 1. EINFÜHRUNG: ZUM VERHÄLTNIS VON COMPLIANCE ZU CSR

## Compliance

- ▶ Keine Legaldefinition, aber überwiegende Meinung:  
4.1.3 DCGK: „Der Vorstand **hat** für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen **und** der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).“
- ▶ Legalitätspflicht + (konzernweite) Legalitätskontrollpflicht als gesetzliche Vorstandspflicht (vgl. Abs. 11 Satz 6 Präambel DCGK).

## CSR

- ▶ **Alte Definition:** „Soziale Verantwortung der Unternehmen (Corporate Social Responsibility - CSR) ist ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, um auf **freiwilliger** Basis soziale und ökologische Belange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Beziehungen zu den Stakeholdern zu integrieren“ (vgl. KOM(2006) 136, S. 1; KOM(2001) 366)
- ▶ **Neue Definition:** CSR = „die **Verantwortung von Unternehmen** für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“ (KOM(2011) 681, S. 7).

# 1. EINFÜHRUNG: ZUM VERHÄLTNIS VON COMPLIANCE ZU CSR

## Compliance ist Minimum der CSR:

- ▶ „Nur wenn die geltenden Rechtsvorschriften (...) eingehalten werden, kann diese Verantwortung wahrgenommen werden“ (KOM(2011) 681, S. 7).

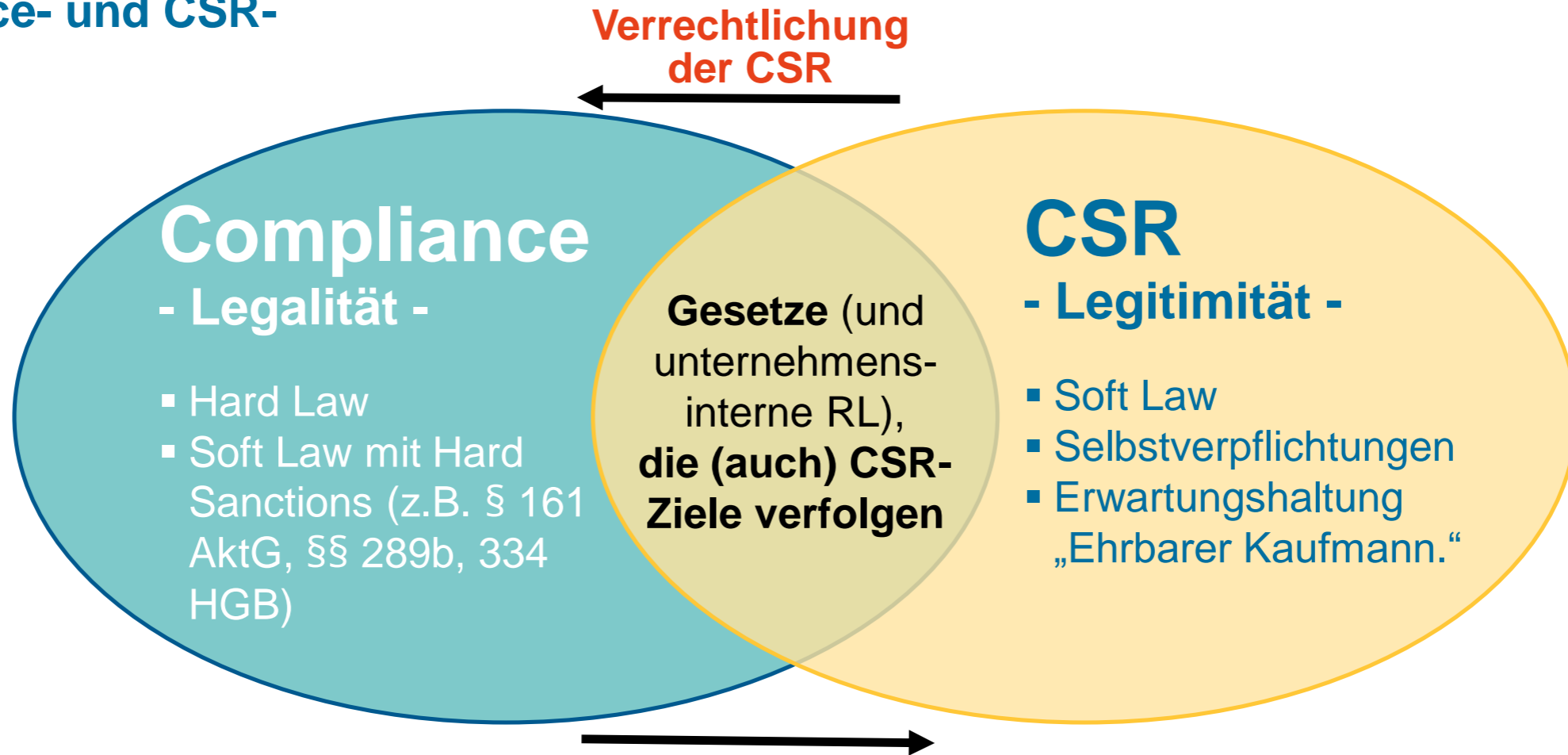
## CSR geht über Compliance hinaus:

- ▶ Unternehmen „sollten (...) auf ein Verfahren zurückgreifen können, mit dem soziale, ökologische, ethische, Menschenrechts- und Verbraucherbelange in enger Zusammenarbeit mit den Stakeholdern in die Betriebsführung und in ihre Kernstrategie integriert werden.“ (KOM(2011) 681, S. 7).
- ▶ *(Geht CSR in Europa/Deutschland und Ländern mit ähnlich hohen gesetzlichen Sozial- und Umweltstandards tatsächlich über „Compliance“ hinaus?)*



# 1. EINFÜHRUNG: ZUM VERHÄLTNIS VON COMPLIANCE ZU CSR

Verschiebung von  
Compliance- und CSR-  
Grenzen



**Berücksichtigung von CSR-Zielen bei der Compliance-Aufgabe**

Quelle:  
eigene Darstellung 2019

# 2. VERRECHTLICHUNG DER CSR: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

## Übersicht



Quelle:  
eigene Darstellung 2019

# 2.1. GESETZLICHE VERANKERUNG VON CSR-ASPEKTEN (BEISPIELE): 1. STUFE

## Gesetze mit CSR-Berichtspflichten:

### CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

- ▶ Pflicht für „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung (*Regulierung von Selbstregulierung*), die eine Beschreibung des Geschäftsmodells bzgl. einzelner Aspekte – u.a. **Achtung der Menschenrechte** – sowie (iSe „comply or explain“ → naming and shaming) eine Beschreibung des Konzepts enthalten muss (§ 289c HGB)
- ▶ Miterfasst: Lieferketten (§ 289c Abs. 3 HGB: „Geschäftsbeziehungen der KapG“)
- ▶ Bußgeldbedroht (§ 334 HGB)
- ▶ Ausstrahlung auf das Handlungsprogramm von Vorstand und AR (Shareholder *plus* Stakeholder Value; *Hommelhoff*, NZG 2017, 1361) → „*Creeping Law*“

### UK Modern Slavery Act 2015

- ▶ Pflicht für Unternehmen mit bestimmten Jahresumsatz zur jährlichen Abgabe einer Erklärung zu Sklaverei und Menschenhandel (zum Inhalt s. Art. 54 sowie die Guidance dazu, Art. 54 Abs. 9, 10).
- ▶ Pflicht gilt auch für dt. Unternehmen, die im UK geschäftlich tätig sind (Art. 54 Abs. 12).

# 2.1. GESETZLICHE VERANKERUNG VON CSR-ASPEKTEN (BEISPIELE): 2. STUFE

## Gesetze mit konkreten Compliance-Vorgaben:

### Konfliktmineralien-VO (EU 2017/821):

- ▶ Betroffene Unternehmen (Unionseinführer) müssen (zur Vermeidung der Finanzierung von bewaffneten Gruppen) konkret bezeichnete Compliance-Maßnahmen etablieren und vorhalten.
- ▶ U.a.: Festlegung einer „Lieferkettenpolitik“, die den Standards der Leitsätze der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (zweite Ausgabe, OECD, 2013) entsprechen (Art. 4 lit. a und b EU-VO);
- ▶ Bestellung eines „Lieferketten-Beauftragten“ (Art. 4 lit. c EU-VO);
- ▶ Einführung eines Hinweisgebersystems (Art. 4 lit. e EU-VO);
- ▶ Risikomanagementpflicht (Art. 5 EU-VO);
- ▶ Weitergabe der Sorgfaltspflichten an Lieferanten (Art. 4 lit. d EU-VO).



## 2.1. GESETZLICHE VERANKERUNG VON CSR-ASPEKTEN (BEISPIELE): 2. STUFE

### Gesetze mit konkreten Compliance-Vorgaben:

#### Reform der Dual-Use-VO (COM(2016) 616 final)

- ▶ Menschenrechte als explizites Prüfkriterium nach Art. 14 Abs. 1 DU-VO-E
- ▶ „Catch-All-Klausel“ für nicht gelistete Güter: „Ist einem Ausführer entsprechend seiner Verpflichtung, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, bekannt, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die er ausführen möchte und die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des ... bestimmt sind..., so hat er die... zuständige Behörde davon zu unterrichten; diese entscheidet... (Art. 4 Abs. 2 DU-VO-E)

#### KOM-Vorschlag für eine Whistleblower-RL (COM(2018) 218 final)

- ▶ Pflicht zur Implementierung von internen Meldekanälen (auch für Dritte wie bspw. Lieferanten); Rückmeldepflicht etc.
- ▶ Whistleblowerschutz umfasst auch „rechtsmissbräuchliches Verhalten“, das keinen formalen Rechtsverstoß darstellt (Art. 3 Nr. 3 WB-RL-E)

## 2.1. GESETZLICHE VERANKERUNG VON CSR-ASPEKTEN (BEISPIELE): 3. STUFE

### Gesetze mit zivil-/strafrechtlichen Sanktionen:

**Frankreich: Gesetz Nr. 2017-399 vom 27. März 2017 bezüglich der Überwachungspflicht von Muttergesellschaften und auftraggebenden Unternehmen** (Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre)

- ▶ Konzernweite menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Aktiengesellschaften mit mehr als 5.000 AN in FR oder 10.000 AN weltweit („deutsche“ Tochter- einer franz. Muttergesellschaft).
- ▶ Überwachungsplan mit Maßnahmen, „die geeignet sind, Risiken für schwere Beeinträchtigungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Gesundheit und der Sicherheit sowie der Umwelt zu identifizieren und zu verhüten“.
- ▶ Umfasst auch „Tätigkeiten der Subunternehmen oder Zulieferer, mit denen eine feste Handels-beziehung unterhalten wird, wenn diese Tätigkeiten mit dieser Handelsbeziehung verbunden sind.“
- ▶ Zunächst vorgesehen, aber vom Verfassungsrat wegen Unbestimmtheit für verfassungswidrig erklärt: Bußgeldandrohung bis 30 Mio. € (10 Mio. €, die je nach Schwere des Pflichtverstoßes und der Verletzung auf das Dreifache erhöht werden kann).
- ▶ Geblieden: Schadensersatzpflicht (wegen „Verstoßes gegen die in Artikel L. 225-102-4 ... vorgesehenen Verpflichtungen. Er ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der bei Beachtung dieser Verpflichtungen hätte vermieden werden können.“) → volle Außenwirkung!

## 2.1. GESETZLICHE VERANKERUNG VON CSR-ASPEKTEN (BEISPIELE): 3. STUFE

### Gesetze mit zivil-/strafrechtlichen Sanktionen:

#### Schweiz: Eidgenössische Volksinitiative 'Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt'


- ▶ Die Unternehmen sind zu einer angemessenen Sorgfaltsprüfung verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen...“ ) → *Geltung für sämtliche Unternehmen mit Sitz in der Schweiz.*
- ▶ „diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen“
- ▶ „Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten ... Umweltstandards ... verursacht haben; sie haften dann nicht ..., wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt ... angewendet haben.“ → Umkehr der Beweislast!
- ▶ Bundesrat hat am 15.09.2017 empfohlen, die Initiative abzulehnen; Nationalrat hat Gegenvorschlag eingebracht (u.a. Herausnahme von KMU, Beschränkung des Verletzungsguts auf Leib, Leben, Eigentum).

# 2.1. GESETZLICHE VERANKERUNG VON CSR-ASPEKTEN (BEISPIELE): 3. STUFE

## Gesetze mit zivil-/strafrechtlichen Sanktionen:

### UK Bribery Act

- ▶ Unternehmensstrafbarkeit für Korruptionshandlungen von assoziierten Personen (zu den Voraussetzungen s. Art. 7 Abs. 1 UK Bribery Act). → Assoziierte Person kann auch Lieferant sein.
- ▶ Strafbarkeit entfällt, wenn das Unternehmen angemessene Maßnahmen („adequate procedures“) ergriffen hat, die Korruptionshandlungen von mit ihm assoziierten Personen verhindern (zu den Anforderungen siehe *Ministry of Justice, The Bribery Act 2010: Guidance about procedures which relevant commercial organisations can put in place to prevent persons associated with them from bribing, 2011, S. 16*).
- ▶ Gesetz hat extraterritoriale Wirkung: Geschäftliche Tätigkeit in UK genügt (Art. 7 Abs. 5 UK Bribery Act); Korruptionshandlung muss nicht in UK erfolgen (Art. 12 Abs. 5 UK Bribery Act).



Bribery Act 2010

CHAPTER 23

CONTENTS

*General bribery offences*

- 1 Offences of bribing another person
- 2 Offences relating to being bribed
- 3 Function or activity to which bribe relates
- 4 Improper performance to which bribe relates
- 5 Expectation test

*Bribery of foreign public officials*

- 6 Bribery of foreign public officials

*Failure of commercial organisations to prevent bribery*

- 7 Failure of commercial organisations to prevent bribery
- 8 Meaning of associated person
- 9 Guidance about commercial organisations preventing bribery

*Prosecution and penalties*

- 10 Consent to prosecution
- 11 Penalties

*Other provisions about offences*

- 12 Offences under this Act: territorial application
- 13 Defence for certain bribery offences etc.
- 14 Offences under sections 1, 2 and 6 by bodies corporate etc.
- 15 Offences under section 7 by partnerships

*Supplementary and final provisions*

- 16 Application to Crown

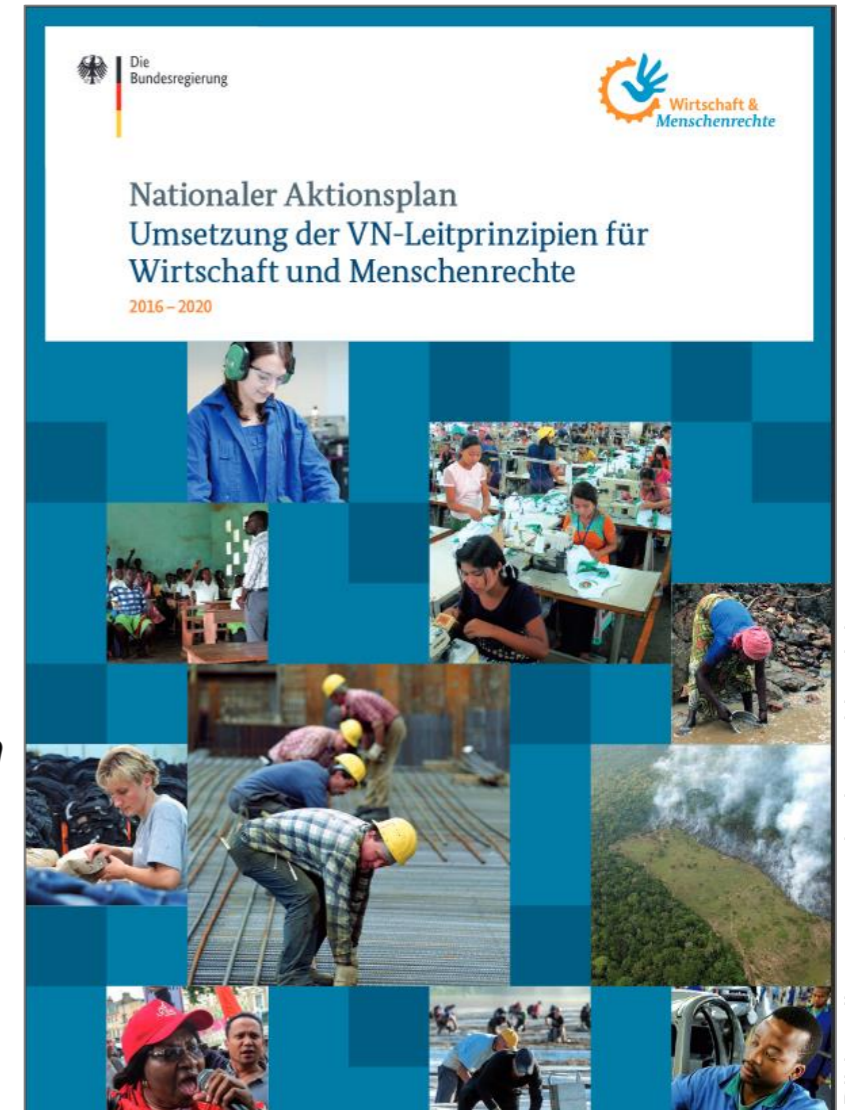


## 2.1. GESETZLICHE VERANKERUNG VON CSR-ASPEKTEN (BEISPIELE): 3. STUFE

### Gesetze mit zivil-/strafrechtlichen Sanktionen:

#### Deutsches CSR-Gesetz in absehbarer Zukunft?

- ▶ NAP 2016 – 2020 der Bundesregierung, S. 10: „Sofern ... bis 2020 ...keine ausreichende Umsetzung erfolgt ist, wird die Bundesregierung weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen prüfen.“
- ▶ Vorschlag von Amnesty International, Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, Germanwatch und Oxfam Deutschland für ein „Menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichten-Gesetz – MSorgfaltsG“ v. 15.06.2017:  
*„§ 15 Zivilrechtliche Haftung, Eingriffsnorm: Im Rahmen außervertraglicher Haftungsansprüche regeln die Pflichten aus §§ 5 bis 11 die zu beachtenden Sorgfaltsanforderungen zwingend und ohne Rücksicht auf das nach internationalem Privatrecht für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht.“*



## 2.2. EINFLUSS VON CSR-STANDARDS AUF DAS DELIKTSRECHT

### Bindungswirkung von Menschenrechten

- ▶ Menschenrechte binden nicht nur den Staat (Art. 1 Abs. 3 GG), sondern entfalten über das Deliktsrecht (§ 823 Abs. 1 BGB) auch (mittelbare) Bindungswirkung gegenüber Unternehmen.
  - ▶ Z.B. Beihilfe zu vorsätzlichen Menschenrechtsverletzungen von Staaten (Vertreibung der Bevölkerung iRv staatlichen Großprojekten; Lieferung von Überwachungstechnologien an Diktaturen).
  - ▶ Menschenrechtsverletzungen auch ohne staatliche Beteiligung möglich. Voraussetzungen: (1) Besonders schwerer Eingriff, (2) rücksichtsloses Verhalten aus niederen Beweggründen. P: Fließende Übergänge (Bsp.: Asbestopfer).

### Ausfüllung des Sorgfaltsmaßstab durch CSR-Standards

- ▶ CSR-Standards wie die Human Rights Due Diligence der „UN Prinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ (Ruggie-Prinzipien) und/oder unternehmenseigene Code of Conduct können zur Konkretisierung deliktsrechtlicher Sorgfaltspflichten (§ 276 BGB) herangezogen werden
  - ▶ Konkretisierung materiellen, staatlichen Rechts; → Unternehmensstandard menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten.



## 2.3. HAFTUNG DER MUTTERGESELLSCHAFT FÜR MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN

### Haftung der Muttergesellschaft für Menschenrechtsverletzungen von Tochterunternehmen?

- ▶ Grundsatz: Gesellschaftsrechtliches Trennungsprinzip (= keine Konzernhaftung)
- ▶ Ausnahme 1: Mutterhaftung nach § 831 BGB?
  - ▶ Tochter muss (weisungsabhängiger) Verrichtungsgehilfe sein (str.; bejaht bspw. bei Bestehen eines Beherrschungsvertrags/Eingliederung)
  - ▶ Mutter hat aber Exkulpationsmöglichkeit (Nachweis Erfüllung Überwachungspflicht)
- ▶ Ausnahme 2: Konzernweite Verkehrssicherungspflicht nach § 823 Abs. 1 BGB?
  - ▶ H.M. eher restriktiv: Deliktische Verantwortung nur für eigenen Herrschaftsbereich; konzernweite Sicherungspflicht grds. nur gegenüber sich selbst, nicht gegenüber Allgemeinheit. Ausnahme: Mutter nimmt unmittelbar Einfluss auf Prozesse bei Tochter.
- ▶ **Rechtspolitische Entwicklung:**  
**Auflösung des Trennungsprinzips**
  - ▶ Kartellbußgeldrecht (§ 81 Abs. 3a GWB)
  - ▶ Allg. Unternehmenssanktionsrecht (KoaV für die 19. LP)



## 2.3. HAFTUNG DER MUTTERGESELLSCHAFT FÜR MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN

### Haftung von in DE ansässigen Unternehmen bei Auslandssachverhalten:

- ▶ Haftung richtet sich grds. nach dem ausländischen (Delikts-)Recht des Orts, in dem der Schaden eingetreten ist
  - ▶ *Erfolgsort*; Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO (**Bsp.: KiK-Fall; Klage von vier Pakistanern auf Schmerzensgeld**, vom LG Dortmund wegen Verjährung nach pakistanischem Recht abgelehnt, PM Justizportal NRW v. 10.01.2019)
  - ▶ für Umweltschäden sieht Art. 7 Rom II-VO ein Rechtswahlrecht vor: Erfolgs- oder *Handlungsort*;
  - ▶ Bleibt ausländisches Recht hinter Mindeststandards zurück, kann dt. Haftungsrecht angewendet werden (Ordre Public, Art. 26 Rom II-VO)
- ▶ Das jeweils anwendbare Recht ist darauf hin zu prüfen, ob die deutsche Muttergesellschaft für eigene oder fremde Menschenrechtsverletzungen von Tochtergesellschaften, Subunternehmen, Zulieferer haftbar ist (Art. 15 lit. a, g Rom II-VO).
  - ▶ Bei der Frage der Konzernhaftung der Muttergesellschaft für Menschenrechtsverletzungen von ausländischen Tochtergesellschaften ist str., ob allein dt. Gesellschaftsrecht maßgeblich ist (Anwendung der Ausnahme des Art. 1 Abs. 2 lit. d Rom II-VO).
- ▶ Str., ob dt. Gesetzgeber eine Kontroll- und Haftungsnorm für dt. (Mutter-) Gesellschaften einführen könnte, die als sog. Eingriffsnorm i.S.d. Art. 16 Rom II-VO von dt. Gerichten zwingend anzuwenden wäre (→ Haftungsnorm mit weltweiter Außenwirkung).

## 2.4. BINDUNGSWIRKUNG VON SELBSTVERPFLICHTENDEN KODIZES

### Selbstverpflichtungen und Lauterkeitsrecht

- ▶ Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 UWG möglich, wenn Verhaltenskodizes, auf die sich ein Unternehmen verpflichtet hat, nicht eingehalten werden.
- ▶ Abmahnrisiko.

### Nachhaltigkeitskodizes und Kaufrecht

Unwahre/irreführende CSR-Aussagen als Verletzung von Verkäuferpflichten

- ▶ Produktbezogene CSR-Faktoren als Beschaffenheit der Kaufsache (→ § 434 Abs. 1 S. 1 BGB: Beschaffenheitsvereinbarung; → § 434 Abs. 1 S. 3 BGB: berechnigte Erwartungshaltung). Bei Fehlen: Nacherfüllung, ggf. Minderung, Rücktritt, Schadensersatz.
- ▶ Unternehmensbezogene CSR-Faktoren: Mögliche Rechtsfolgen bei unwahren Aussagen:
  - ▶ Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften (§ 123 Abs. 1 BGB).
  - ▶ Schadensersatzansprüche aus culpa in contrahendo (Verstoß gegen die vorvertragliche Wahrheitspflichten; §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB).
  - ▶ deliktische Ansprüche (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB; § 826 BGB).  
→ Kausalzusammenhang zu Käuferverhalten (Vertragsschluss) z.B. dann (+), wenn Käufer öffentlich erklärt, bei der Auswahl seiner Vertragspartner Wert auf Nachhaltigkeit zu legen.

## 2.4. BINDUNGSWIRKUNG VON SELBSTVERPFLICHTENDEN KODIZES

### Rechtsfolgen bei Unterwerfung unter fremden Code of Conduct

- ▶ Pflicht zur Legalität wird idR Vertragsbestandteil (AGB) → Compliance-Pflicht besteht nicht mehr nur gegenüber Allgemeinheit, sondern auch gegenüber Vertragspartner (vertragliche Nebenpflicht).
- ▶ Häufige Zusatzpflichten: Informationspflichten, Erklärungs-pflichten, Untersuchungs-/Ermittlungspflichten, Auditierungspflichten, Weitergabepflichten.
- ▶ Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Code of Conduct u.a.:
  - ▶ Schadensersatz
  - ▶ Kündigungsrecht  
(Kodexverstoß als Exitmöglichkeit aus Hauptvertrag)



## 2.5. MENSCHENRECHTE IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

### BVerwGE 148, 133 (= NVwZ 2014, 527)

- ▶ Friedhofsatzung: „*Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden.*“
- ▶ Regelung verstößt gegen das Gebot der Normenklarheit und der hinreichenden Bestimmtheit.



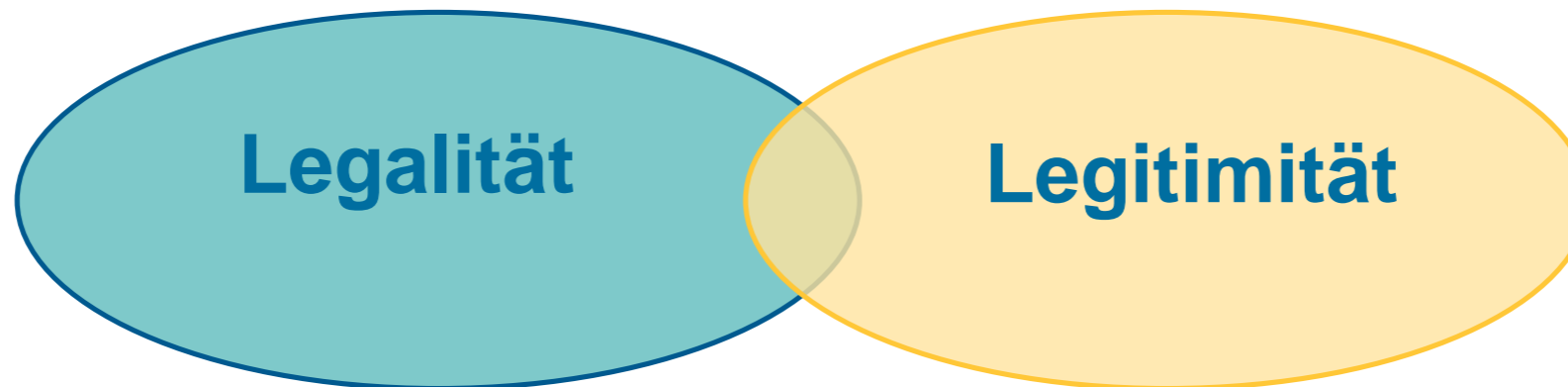
- ▶ CSR entwickelt sich zu einer hybriden Regelungsmaterie.
- ▶ Die Intensitätsstufen der Verbindlichkeit von CSR-Standards verändern sich: Soft Law wird mit harten Sanktionen verknüpft oder direkt als Hard Law ausgestaltet, dazwischen existieren Mischformen.
  - ▶ P: Anforderungen an menschenrechtliche Sorgfaltspflichten wenig/kaum präzise.
  - ▶ P: CSR-Standards außerhalb staatlicher Gesetzgebung beeinflussen Umfang der Sorgfaltspflichten – und erhalten damit auch haftungsrechtliche Bedeutung. Das wirft Fragen der verfassungsrechtlichen Legitimation von CSR-Standards auf.
  - ▶ P: Komplexität nimmt durch länder- und themenspezifische Gesetze zu.
- ▶ Aushöhlung gesellschaftsrechtliches Trennungsprinzip:
  - ▶ Konzern wird als „wirtschaftliche Einheit“ wahrgenommen: „Sippenhaft“.
  - ▶ Konzernweite Kontrolle kann zur „wirtschaftlichen Einheit“ führen.
- ▶ An „freiwillige“ Selbstverpflichtungen sind z.T. harte Rechtsfolgen geknüpft (UWG, KaufR).



# 4. FOLGEN FÜR DIE UNTERNEHMENS- UND NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE

## Herausforderungen für Unternehmen

- ▶ Die Entwicklung zur Verrechtlichung von CR-Themen nimmt zu.
- ▶ Unternehmen müssen Sorge tragen, dass durch Aktivitäten und Berichterstattung zu Themen der unternehmerischen Verantwortung keine Rechtsrisiken entstehen.
- ▶ Auch wenn Unternehmen nicht gegen Gesetze verstoßen, kann das Unternehmen durch kontroverse Sichtweisen zur Wahrnehmung unternehmerischer Verantwortung geschädigt werden.
- ▶ Herausforderungen werden größer, wenn der Einfluss eines Unternehmens in der „Sphere of influence“ abnimmt. Wie weit reicht die Verantwortung von Unternehmen?



## Definition CSR:

„die Verantwortung von Unternehmen für ihre **Auswirkungen auf die Gesellschaft**“  
(KOM(2011) 681, S. 7).



Viele der „Auswirkungen“ sind bereits in Gesetzen geregelt.

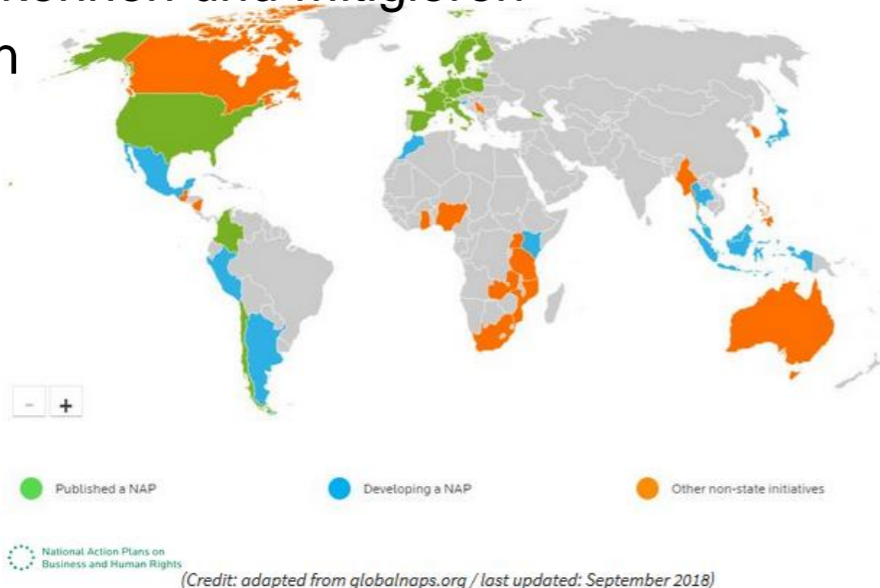
Geschäftsethik **Compliance** **Vielfalt** Biodiversität  
Verantwortungsvolles Marketing **Tierschutz** Bioethik Klimaschutz  
**Gesellschaftliches Engagement** Wassermanagement Innovation und Digitalisierung  
Interaktionen im Gesundheitswesen Betrieblicher Umweltschutz **Abfall und Recycling**  
**Standards in der Lieferkette** Nachhaltiges Produktdesign  
Verpackungen und Recycling  
**Menschenrechte** Zugang zu Gesundheit Attraktiver Arbeitgeber  
Transport- und Lagersicherheit **Klinische Studien** Mitarbeiter einbeziehen  
Sicherheit chemischer Produkte Patientensicherheit Gute Führung  
**Produktbezogene Kriminalität** Sicherheit und Gesundheit Prozess- und Anlagensicherheit

# UNTERNEHMENSHANDELN WIRD KRITISCH BEWERTET

Die Einhaltung von Gesetzen ist nur ein Aspekt, nach dem Unternehmen von der Gesellschaft bewertet werden.

Weitere Aspekte sind beispielsweise:

- ▶ Gesellschaftliche licence to operate
- ▶ Neue Geschäftsfelder
- ▶ Risiken erkennen und mitigieren
- ▶ Reputation
- ▶ ...

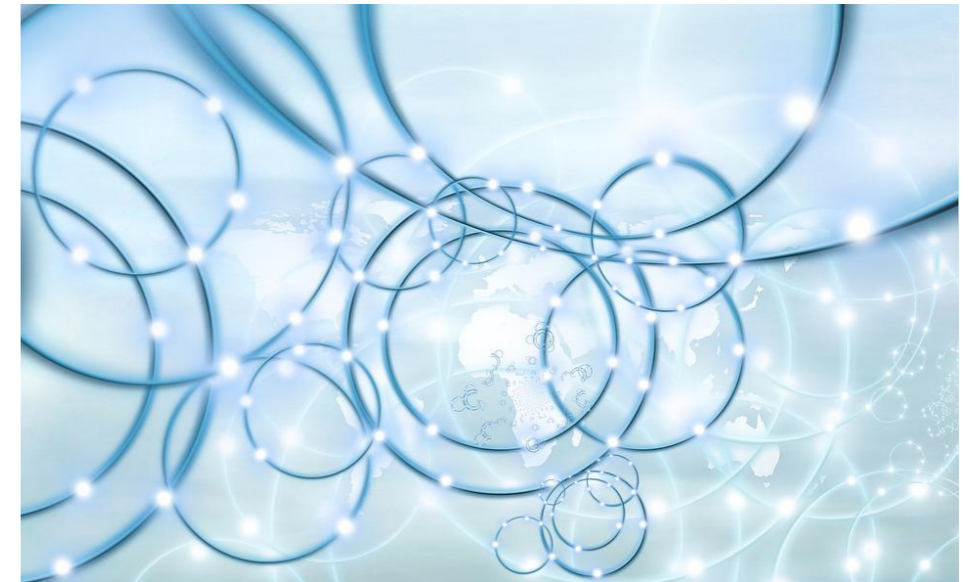


Bildquelle: [www.business-humanrights.org](http://www.business-humanrights.org)



Bildquelle: [www.merckgroup.com](http://www.merckgroup.com)

- ▶ Einbindung der Rechts- und Compliance-Einheiten in Entscheidungen und Kommunikation zu kritischen Themen (CR Committee, Arbeitsgruppe zu Menschenrechten)
- ▶ Die Verantwortung für CR-Aspekte liegt in den Einheiten, die für ein Thema zuständig ist und die themenspezifischen Anforderungen bearbeitet.
- ▶ Die Tools sind die gleichen wie für das Management anderer Unternehmensprozesse



# BEREICHSÜBERGREIFENDES GREMIUM: DAS CORPORATE-RESPONSIBILITY-KOMITEE:

## Mitglieder

- ▶ Vertreter der Unternehmensbereiche und relevanter Konzernfunktionen (Group Corporate Responsibility, Umwelt, Personalwesen, Compliance, Einkauf, Kommunikation, Strategie)

## Aufgaben

- ▶ Empfehlungen zur CR Strategie und CR-Zielen an die Geschäftsleitung
- ▶ Steuerung der Umsetzung der CR-Strategie:
  - Festlegung von Maßnahmen, mit denen die CR-Strategie umgesetzt werden soll
  - Überprüfung des Erfolgs dieser Maßnahmen.
- ▶ Sicherstellen, dass die Initiativen der verschiedenen Unternehmensbereiche, Konzernfunktionen und Landesgesellschaften im Einklang mit der konzernweiten CR-Strategie stehen.

**Die Fachverantwortlichen sowie bereichsübergreifende Projektteams setzen die vom CR-Komitee beschlossenen Maßnahmen um.**

## Schwerpunkthemen der letzten Jahre

- ▶ bioethische Prinzipien
- ▶ gesellschaftliches Engagement
- ▶ Menschenrechte
- ▶ Tierschutz
- ▶ Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette
- ▶ Umweltziele
- ▶ Zugang zu Gesundheit

# BEREICHSÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT ZU MENSCHENRECHTLICHEN THEMEN

**“The corporate responsibility to respect human rights is a social responsibility over and above compliance with applicable laws. It is the minimum expectation society has of business conduct in relation to human rights. It means that as business goes about its business, it should not infringe on the rights of others.”**

*John Ruggie, former UN Special Representative*

## Analyserahmen „Schutz, Achtung und Abhilfe“

### Staatliche Schutzpflicht

Staaten haben eine klare völkerrechtliche Pflicht, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern und ihre Einhaltung auch durch andere Akteure zu gewährleisten, durch angemessene Strategie-setzung, Regulierung und Rechtsprechung.

### Unternehmerische Achtungspflicht

Unternehmen haben die Verantwortung, alle Menschenrechte zu achten. Sie müssen demnach mit besonderer Sorgfalt handeln und es vermeiden, die Rechte anderer zu verletzen.

### Zugang zu Abhilfe

Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen brauchen verbesserten Zugang zu Beschwerde- und Sanktionsmechanismen juristischer und nicht-juristischer Art.

Die drei Säulen des Rahmens „Schutz, Achtung und Abhilfe“

**Quelle:**

Menschenrechte achten - Ein Leitfaden für Unternehmen

Herausgeber: Deutsches Global Compact Netzwerk, Twenty Fifty Ltd., Deutsches Institut für Menschenrechte

# BEREICHSÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT ZU MENSCHENRECHTLICHEN THEMEN

Seit der Publikation der UN Guiding Principles on Business and Human Rights im Jahr 2011 arbeiten wir fortlaufend daran, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in unsere Prozesse einzubinden.

Wir wollen das Risiko einer Menschenrechtsverletzung minimieren und den Schutz der Menschenrechte in unserem Einflussbereich zu fördern.

## Schritte zur Bearbeitung menschenrechtlicher Themen:

1. Bewertung menschenrechtlicher Risiken
2. Verabschiedung der Merck Menschenrechtscharta
3. Selbsteinschätzung zu Menschenrechten
4. Bereichsübergreifende Arbeitsgruppe zu Menschenrechten



# 5. FRAGEN UND ANTWORTEN

**Welche Fragen oder Anmerkungen haben Sie?  
Bitte nutzen Sie das Fragenfeld in der Menüleiste von GoTo-Webinar.**



**Dr. Tobias Brouwer**



**Maria Schaad**



**Berthold Welling**



## Zu Compliance und CSR allgemein

- ▶ *Spießhofer*, Compliance und Corporate Social Responsibility, NZG 2018, 441;
- ▶ *Teicke*, CSR meets Compliance – Über die zunehmende Verrechtlichung der Corporate Social Responsibility, CCZ 2018, 274.

## Zur Konzernhaftung für Menschenrechtsverletzungen

- ▶ *Fleischer*, Konzernhaftung für Menschenrechtsverletzungen – Französische und schweizerische Reformen als Regelungsvorbilder für Deutschland? –, DB 2017, 2849;
- ▶ *Schall*, Die Mutter-Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen ihrer Auslandstöchter, ZGR 2018, 479;
- ▶ *Mansel*, Internationales Privatrecht de lege lata wie de lege ferenda und Menschenrechtsverantwortlichkeit deutscher Unternehmen, ZGR 2018, 439;
- ▶ *Rühmkorf*, Corporate Social Responsibility in der Lieferkette: Governance und Verantwortlichkeiten, ZGR 2018, 410.

## Zu CSR im Kaufrecht/AGB-Recht

- ▶ *Asmussen*, Haftung für unwahre Aussagen über Nachhaltigkeitskoizes vor Abschluss eines Kaufvertrags, NJW 2017, 118;
- ▶ *Spießhofer/Graf von Westphalen*, Corporate Social Responsibility und AGB-Recht, BB 2015, 75.

## Zur Verbindlichkeit unverbindlicher Verhaltenskodizes

- ▶ *Kopp/Klostermann*, Vorsicht Falle: Verhaltenskodizes im reformierten Lauterkeitsrecht des UWG, CCZ 2009, 155;
- ▶ *Alexander*, Verhaltenskodizes im europäischen und deutschen Lauterkeitsrecht, GRUR 2012, 965.

## Nachbereitung:

- ▶ Bitte beteiligen Sie sich an unserer **Umfrage** für die Weiterentwicklung der Webinar-Reihe. Dankeschön!
- ▶ Ein **Mitschnitt** des Webinars und die Präsentation werden auf der Chemie<sup>3</sup>-Internetseite bereitgestellt.
- ▶ Gerne stehen wir für weitere **Fragen und Hinweise** zum heutigen Thema zur Verfügung.  
Kontakt: Anne Dorweiler, Tel. 069 2556-1503, [dorweiler@vci.de](mailto:dorweiler@vci.de)

## Unser nächstes Webinar:

- ▶ **6. März 2019 11:00 – 12:00 Uhr:**  
Ressourceneffizienz im Innovationsmanagement –  
Chancen und Herangehensweisen für nachhaltiges Wirtschaften



# CHEMIE<sup>3</sup>

DIE NACHHALTIGKEITSINITIATIVE  
DER DEUTSCHEN CHEMIE

Eine Initiative von:



- ▶ Seite 4: United Nations
- ▶ Seite 12: Bru-nO / pixabay.com; Pexels / pixabay.com; skeeze / pixabay.com
- ▶ Seite 19: geralt / pixabay.com
- ▶ Seite 22: geralt / pixabay.com
- ▶ Seite 23: bernswaelz / pixabay.com
- ▶ Seite 28: geralt / pixabay.com
- ▶ Seite 31: Auswärtiges Amt
- ▶ Seite 32: jpg-pixabay / pixabay.com
- ▶ Seite 34: Lars\_Nissen\_Photoart / pixabay.com